

## KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

der Gemeinde Ingenbohl (nachstehend Gemeinde genannt)

als Konzedentin

und

der Quellwasserversorgung Brunnen AG (nachstehend AG  
genannt)

als Konzessionärin

betreffend Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Ingenbohl

Die Parteien schliessen, gestützt auf § 38 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), nachfolgenden Konzessionsvertrag ab:

### A. Gegenstand und Inhalt der Konzession

#### Art. 1

##### Gegenstand

- 1) Die Gemeinde erteilt der AG das Recht, das Konzessionsgebiet gewerbsmässig mit Wasser zu versorgen und dazu das Grundeigentum der Gemeinde für die Erstellung der dazu erforderlichen Leitungen und Anlagen unentgeltlich zu benutzen.
- 2) Bestehende private Wasserversorgungen inkl. die dazugehörenden Anlagen sowie geltende Lieferverträge bleiben gewährleistet und sind von der vorliegenden Konzession ausgenommen.
- 3) Wird für Versorgungsanlagen Grundeigentum der Gemeinde beansprucht, ist hierfür unter Hinweis auf Abs. 1 ein besonderer Vertrag nicht erforderlich. Bei Verlegungen gilt Art. 693 Abs. 2 ZGB.
- 4) Für die auf dem Grundeigentum der Gemeinde befindlichen Versorgungsanlagen übernimmt diese keine Haftung. Die AG haftet nach den Bestimmungen von Art. 58 OR.

#### Art. 2

##### Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet umfasst das Gemeindegebiet.

#### Art. 3

##### Lieferpflicht

- 1) Die AG ist innerhalb der Bauzonen zur Wasserabgabe verpflichtet. Ausserhalb der Bauzonen sowie in den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit privater Groberschliessungspflicht besteht diese Verpflichtung nur gegen volle Übernahme der Anschlusskosten durch den Bezüger. Bei einem späteren Anschluss von weiteren Bezüger hat die AG eine anteilmässige Rückvergütung zu leisten. Die

Lieferpflicht umfasst die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser.

- 2) Die AG gewährleistet, unter Beachtung des Erschliessungsrechts (z. B. Erschliessungsplan) der Gemeinde, die notwendige Groberschliessung des Baugebietes.
- 3) Ist die AG nicht in der Lage, Wasser zu liefern, informiert sie rechtzeitig die Gemeinde. Diese unterstützt die AG bei der Durchsetzung allfälliger Massnahmen zur Einschränkung des Wasserkonsums.

#### **Art. 4**

##### Bau- und Unterhaltsarbeiten und Enteignungsrecht

- 1) Bauarbeiten unterliegen den Vorschriften der Baugesetzgebung. Die AG holt die Bewilligung zur Benützung von Grundeigentum des Kantons und von Privaten ein.
- 2) Über die Beanspruchung von Grundeigentum der Gemeinde für Bau- und Unterhaltsarbeiten informiert die AG die Gemeinde rechtzeitig.
- 3) Die AG führt einen Katasterplan ihrer Versorgungsanlagen und hält diesen auf dem neuesten Stand. Der Gemeinde ist dieser Plan auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der Statuten der AG und des vorliegenden Konzessionsvertrages das Enteignungsrecht für Versorgungsanlagen der AG auszuüben. Die Enteignung erfolgt diesfalls zu Gunsten und auf Kosten der AG.

#### **Art. 5**

##### Betriebssicherheit

- 1) Die AG ist verpflichtet, ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten.
- 2) Den von der Gemeinde bezeichneten Kontrollorganen ist auf Voranmeldung hin Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren.

#### **Art. 6**

##### Feuerlöschwesen

- 1) Die Gemeinde überträgt der AG die Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäss § 15 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Schadenwehr. Die Gemeinde trifft die erforderlichen Anordnungen in Absprache mit der AG.
- 2) Die unentgeltliche Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken erfolgt über die an das Verteilnetz angeschlossenen Hydranten. Der Standort neuer Hydranten wird von der Gemeinde nach Rücksprache mit der AG festgelegt. Die Gemeinde sorgt für den Erwerb der erforderlichen Rechte. Wird Wasser ab Hydrant zu anderen Zwecken als der Brandbekämpfung bezogen, ist hierfür eine Bewilligung der AG einzuholen.
- 3) Das Erstellen und der Unterhalt der Hydranten inkl. Zuleitungen ab der Hauptleitung sowie die Kosten für eine allfällige Verlegung gehen ausschliesslich zulasten der Gemeinde. Der Unterhalt kann gegen Entschädigung der AG übertragen werden.
- 4) AG und Gemeinde bezeichnen gemeinsam die Gebiete, in denen gemäss § 15 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Schadenwehr ein Anschluss an die

zentrale Wasserversorgung und die Erstellung einer eigenen Hydrantenanlage unverhältnismässig wären. Die bauliche Sicherstellung der Löschwasserreserve oder die Gewährleistung einer zweckdienlichen Wasserbezugsstelle obliegen hier der Gemeinde. Soweit das Wasser aus dem Verteilnetz der AG stammt, ist dieses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 7**

##### Gemeindebeitrag

- 1) Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Erstellung und Unterhalt der Anlagen sowie Wasserbezug) leistet die Gemeinde zulasten der Schadenwehrechnung einen jährlichen Beitrag von Fr. 25'000.--. Dieser wird jährlich der Teuerung angepasst (Basis: Mai 2000 = 100/1.1.2001 = 109.9 Punkte).
- 2) Vorbehalten bleiben Beiträge der Gemeinde für ausserordentliche neue Investitionen im Bereiche von Reservoirs, Leitungen zur Sicherung der Löschwasserversorgung. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

#### **Art. 8**

##### Öffentliche Brunnen

- 1) Im Anhang werden die bestehenden öffentlichen Brunnen bezeichnet sowie Eigentum, Unterhalt und Wasserzins geregelt.
- 2) Neue öffentliche Brunnen werden durch die Gemeinde erstellt und von der AG auf deren Kosten an das Versorgungsnetz angeschlossen. Die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Brunneninstallationen besorgt die Gemeinde soweit sie nicht freiwillig von der AG übernommen werden.

#### **Art. 9**

##### Wasserbezug durch die Gemeinde

Für den Wasserbedarf der öffentlichen Gebäude und für öffentliche Zwecke (ausgenommen die Wasserlieferung zu Feuerlöschzwecken) sind die üblichen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

#### **Art. 10**

##### Auskunftspflicht

- 1) Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, der AG Meldung über bewilligte Bauvorhaben zu machen.
- 2) Die AG ist verpflichtet, der Gemeinde den für die Erhebung der Kanalisationsgebühr massgebenden Frischwasserverbrauch ihrer Abonnenten mitzuteilen.
- 3) Für die Mitteilungen zahlt die Gemeinde einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe auf Grund der effektiven Kosten ausservertraglich vereinbart wird.

## B. Verhältnis zwischen den Wasserbezüglern und der AG

### Art. 11

#### Beiträge und Gebühren

- 1) Die AG ist berechtigt, folgende Beiträge und Gebühren zu erheben:
  - a) Beiträge für die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes (Erschliessungsbeiträge);
  - b) Gebühren für den Anschluss von Bauten und Anlagen (Anschlussgebühren);
  - c) Gebühren für den Wasserbezug (Grundtaxe und Wasserzins).
- 2) Erschliessungsbeiträge können von Grundeigentümern erhoben werden, wenn ein Anschluss die Verlängerung oder Verlegung der Hauptleitung erfordert oder wenn eine Hauptleitung vorsorglicherweise verlängert oder verlegt wird und dadurch einzelnen Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.
- 3) Die Anschlussgebühren sind von den Grundeigentümern zu erheben, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden.
- 4) Die Wasserbezüglern entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe und einer vom Verbrauch abhängigen Gebühr (Wasserzins).

### Art. 12

#### Bemessungsgrundsätze

- 1) Die Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils festgelegt und vertraglich geregelt. Kommt keine Einigung zustande, legt die AG den Beitrag mittels Verfügung fest. Gegen diese kann Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2) Die Anschlussgebühr ist auf Grund der Gebäudekubatur zu bemessen. Wird in einem späteren Zeitpunkt das Gebäude um mehr als 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt nach SIA-Norm vergrössert, kann für die gesamte Mehrkubatur eine entsprechende Nachzahlung verlangt werden. Bei Wiederaufbau und Totalsanierungen darf eine neue Anschlussgebühr erhoben werden. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist jedoch in Abzug zu bringen.  
Es kann eine Mindestanschlussgebühr festgelegt werden.
- 3) Die jährliche Grundtaxe inkl. Wassermessermiete für die Wassergebühren ist grundsätzlich nach der Wassermesser-Grösse zu bestimmen, wobei für Sonderfälle eine verhältnismässige Anpassung erfolgen kann.
- 4) Der Wasserzins ist nach dem Verbrauch zu bemessen. Pro Anschluss und Jahr kann eine minimale Wassergebühr festgesetzt werden.
- 5) Für Sonderfälle wie Bauwasser, Versorgung von Festanlässen usw. können besondere Tarife festgelegt werden.

### Art. 13

#### Abgabegrundsätze

- 1) Die Abgaben sind in einem Tarif festzulegen, der von der AG-Generalversammlung erlassen wird. Der Tarif ist durch die AG in den ortsüblichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.
- 2) Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Kriterien festzulegen:
  - a) Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten,
  - b) Amortisation und Verzinsung der Investitionen,

- c) Bildung von angemessenen Reserven für den Schutz der Wasserbezugsstellen und für Investitionen zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Selbstfinanzierung,
- d) Erzielung eines branchenüblichen wirtschaftlichen Gewinns.

#### **Art. 14**

##### Abonnementsverhältnis; Zutrittsrecht

- 1) Das Verhältnis zwischen AG und Bezüger untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten werden auf dem Wege der Verwaltungsrechtspflege entschieden, sofern nicht die Zivilgerichtsbarkeit gegeben ist.
- 2) Die AG kann Anordnungen mittels Verfügung treffen. Dagegen kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 3) Die Abonnenten sind verpflichtet, der AG zur Kontrolle und Reparatur der Leitungsanlagen inkl. Hausinstallationen das Zutrittsrecht zu ihren Grundstücken und Gebäuden zu gewähren.

### **C. Beginn und Ende der Konzession**

#### **Art. 15**

##### Konzessionsdauer

- 1) Die erstmalige Dauer beträgt 30 Jahre.
- 2) Die Konzession erneuert sich stillschweigend um fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf von der Gemeinde oder der AG schriftlich gekündigt wird.

#### **Art. 16**

##### Vorzeitige Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere wenn sich die AG auflöst oder neue, ausserordentliche und nicht voraussehbare Gründe vorliegen und dadurch die vereinbarte Wasserlieferung nicht mehr möglich oder gefährdet ist.

#### **Art. 17**

##### Rückkauf

Endet diese Konzession durch Kündigung und kommt kein neuer Konzessionsvertrag mit der bisherigen Konzessionärin zustande, dann muss die Gemeinde einer neuen Körperschaft die Konzession mit der Pflicht zur Übernahme der Anlagen erteilen oder selbst sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Leitungen der AG zum Verkehrswert übernehmen.

**D. Schlussbestimmungen****Art. 18**  
Konzessionsgebühr

Es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

**Art. 19**  
Streitigkeiten zwischen Gemeinde und AG

Streitigkeiten zwischen Gemeinde und AG beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

**Art. 20**  
Inkrafttreten; Anpassung der Statuten der AG

- 1) Dieser Konzessionsvertrag tritt nach der Zustimmung der AG und der Gemeindeversammlung sowie mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Konzessionsvertrag vom 9. März 1987/10. April 1987 aufgelöst.
- 2) Die AG ist verpflichtet, ihre Statuten bis 31. Dezember 2003 dem neuen Konzessionsvertrag anzupassen.

Quellwasserversorgung Brunnen AG:

Der Präsident:

.....  
*[Handwritten signature]*

Der Aktuar:

.....  
*M. Engel*

Gemeinderat, Ingenbohl:

Der Gemeindepräsident:

.....  
*[Handwritten signature]*

Der Gemeindeschreiber:

.....  
*[Handwritten signature]*

Zustimmung anlässlich der GV  
vom 22. Juni 2001

Angenommen an der Urnenabstimmung  
vom 3. März 2002.

Vom Regierungsrat genehmigt  
mit RRB Nr. 589 .....

vom 7. Mai 2002 .....

Der Landammann:

.....  
*[Handwritten signature]*

Der Staatsschreiber:

.....  
*[Handwritten signature]*



## Anhang 2:

Anhang zum Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Ingenbohl und der Quellwasserversorgung Brunnen AG

### Verzeichnis der öffentlichen Brunnen gemäss Art. 8:

KTN	Standort	Bezeichnung	Eigentümer	Kostenpflicht Wasserzins	Unterhaltungspflicht	Bemerkungen
784	Kohlhüttenstrasse, beim Polizeiposten	„mit Helm“	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	1)
815A	Bellevuequai, Eingang alter SBB-Tunnel		Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	1)
853	Ecke Kleinstadt / Bahnhofstrasse (Kreuzplatz)	Frau mit Wasserkrug von J. Bisa	Gemeinde	Kein Wasserzins	Gemeinde	
879	Vor Bundeskapelle	„Schwyzer Bergbauer“ von J. Bisa	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	1)
879	Hinter Bundeskapelle	Bartlibrunnen von J. Bisa	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	1)
959	Ecke Bahnhofstrasse / Leewasser	„Springende Fische“	Gemeinde	Kein Wasserzins	Gemeinde	
1241	Kindergarten Kornmatt	„Mädchen im Wind“	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	1)
1327	Beim Bahnhof	„Nord-Süd“ von J. Bisa	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	1)
1453	Friedhof mit Zapfstellen A, B, B2, C, D, E und F	Gemäss Plan vom 25.9.01	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	2)
1453	Urnenfriedhof (Zapfstelle G)	Gemäss Plan vom 25.9.01	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	2)
1456	Vor der Pfarrkirche	Pfarrkirche Süd	Röm.-kath. Kirchengemeinde	Röm.-kath. Kirchengemeinde	Röm.-kath. Kirchengemeinde	1)

#### Anmerkung:

- 1) Das Wasser für diese Brunnen wird von Ostern bis 31. Oktober mit 30 Rp./m<sup>3</sup> belastet. Während der übrigen Jahreszeit (1. November bis Ostern) wird kein Wasserzins berechnet.
- 2) Das Wasser für diese Brunnen wird durch einen Zähler erfasst und mit 55 Rp./m<sup>3</sup> belastet. Davon abgezogen wird der Verbrauch für die Zapfstelle G (770 m<sup>3</sup>/Sommer), der separat mit 30 Rp./m<sup>3</sup> berechnet wird.